



Hoppegarten, 12.11.2021

**Antrag auf Festsetzung eines Spezialmarktes in der Zeit vom 22.11.2021 bis 02.01.2022 auf dem Gelände der Galopprennbahn Hoppegarten, Goetheallee 1 in 15366 Hoppegarten  
Aktenzeichen 325006 Markt 04/2021**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 19.10.2021 zur Festsetzung eines Volksfestes, geändert am 28.10.2021 auf den Antrag auf Festsetzung eines Spezialmarktes auf dem Gelände der Galopprennbahn Hoppegarten, Lage Goetheallee 1, 15366 Hoppegarten, vom 22.11.2021 bis 02.01.2022 hin ergeht unter Zugrundelegung aller eingegangenen Unterlagen, insbesondere der auf die Anhörung am 06.11.2021 übersandten weiteren Unterlagen, folgende

**Ordnungsverfügung**

1. Der Antrag auf Festsetzung eines Volksfestes gemäß § 69 GewO vom 19.10.2021 mit der Änderung des Veranstaltungstyps zum Spezialmarkt vom 28.10.2021 für das Winterwunderland vom 22.11.2021 - 02.01.2022 auf dem Gelände der Galopprennbahn Hoppegarten, Goetheallee 1 in 15366 Hoppegarten, wird gemäß § 69a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GewO abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

## Begründung

### 1. Sachverhalt

Am 19.10.2021 ging Ihr Antrag auf Festsetzung gemäß § 69 GewO für die Veranstaltung Winterwunderland vom 22.11.2021 - 02.01.2022, als Volksfest, auf dem Gelände der Galopprennbahn Hoppegarten, Goetheallee 1, 15366 Hoppegarten per E-Mail ein.

Am 25.10.2021 wurden die Anhörungen zu der beantragten Festsetzung an die zu beteiligenden Ämter per E-Mail geschickt. Daraufhin meldete sich die IHK (Industrie- und Handelskammer FFO) telefonisch und beanstandete hinsichtlich der Festsetzung als Volksfest gemäß § 60b GewO, dass der Antragsteller ein Eintrittsgeld nehmen wolle. Dies sei bei einem Volksfest nicht statthaft.

Am 26.10.2021 ging die Stellungnahme des Bauordnungsamtes ein. Es wurde von dort mitgeteilt, dass zahlreiche fliegende Bauten aufgestellt werden und die Abnahme dieser fliegenden Bauten auf die 46. KW terminiert werden soll.

Am 27.10.2021 ging die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ein. Diese teilte mit, dass die Stände für Gastronomie und Handel sowie Schausteller und Fahrgeschäfte außerhalb von Schutzgebieten liegen. Für den dargestellten Veranstaltungsablauf sind an diesem Standort und für diesen Zeitraum keine arten- und biotopschutzrechtlichen Konflikte sowie eingriffsrelevante Tatbestände zu erkennen. Somit ergeben sich von Seiten der UNB keine besonderen Forderungen.

Auch hinsichtlich der Parkplatzsituation sind entgegenstehende Bedenken der UNB nicht geäußert worden, nachdem der Antragsteller seinen ursprünglichen Plan, Parkplätze auf dem zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Innenfeld der Rennbahn zu schaffen, aufgegeben hat.

Am 26.10.2021 ging per E-Mail die Petition von Herrn [REDACTED] als Vertreter der Anwohner der unmittelbar an die Rennbahn angrenzenden Goetheallee ein. Die Anwohner erklären, dass sie sich von der Veranstaltung gerade unter Zugrundelegung der bisher bereits diesjährig durchgeführten Veranstaltungen auf der Galopprennbahn und durch das erhebliche zeitliche Ausmaß belästigt fühlen.

Am 28.10.2021 vormittags telefonierte die Sachbearbeiterin des Gewerbeamtes, Frau [REDACTED] (Verantwortlicher für die Antragstellung des Marktes von der Firma [REDACTED]) und teilte ihm die Bedenken der IHK mit. Im Ergebnis des telefonischen Austausches erfolgte durch den Antragsteller eine Änderung des beantragten Vorhabens in einen Spezialmarkt mit dem Thema „Weihnachten“ gemäß § 68 Abs. 1 GewO.

Am 28.10.2021 mittags erfolgte der Beginn der Prüfung, ob eine Ablehnung der Festsetzung gemäß § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO (Antragsablehnung, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer/innen vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind) erfolgen muss.

Am 02.11.2021, gegen 11:00 Uhr, übergab der Beauftragte des Antragstellers, Herr [REDACTED] eine Liste mit Schaustellern an [REDACTED] (Stabsstelle Recht). Hierbei fragte Herr [REDACTED] wann mit einer Festsetzung zu rechnen sei. [REDACTED] erklärte, dass derzeit noch geprüft wird, ob die beantragte Veranstaltung genehmigungsfähig sei.

Angesichts der bereits gesichteten Aufbauarbeiten wurde von [REDACTED] die Befürchtung geäußert, dass der Antragsteller von einer „pro forma“ Abarbeitung des Antrags durch die Gemeinde Hoppegarten ausgehe. Herr Schmitz war hierüber überrascht und bat um einen Gesprächstermin noch am selben Tag.

Am 02.11.2021, 16:00 Uhr, gab es eine Zusammenkunft zwischen dem Antragsteller, [REDACTED] (Bauamt der Gemeinde Hoppegarten) und [REDACTED], um über die Sachlage zu sprechen.

Das Ergebnis aller Überlegungen ergab, dass der Antrag auf Festsetzung des Winterwunderlandes abgelehnt werden muss. Insbesondere wurde dem Antragsteller verdeutlicht, dass neben den erheblichen Sicherheitsbedenken (Wie will der Veranstalter reagieren, wenn mehr als 5.000 Personen bereits auf dem Gelände sind und weitere Busse und S-Bahnen mit Besuchern ankommen?) auch sonstige öffentliche Interessen (Anwohnerschutz, straßenverkehrsrechtliche Problematik und baurechtliche Einordnung des Gebietes) entgegenstehen.

Auf den Hinweis, dass gerade bei einem so langen Zeitraum auch der Lärmschutz zu beachten und ein entsprechender Antrag zu stellen sei, teilte der Antragsteller mit, dass er- da er sich im Rahmen der Brandenburger Freizeitlärmrichtlinie bewegen würde- keinen Antrag nach LImSchG stellen müsse und werde. Die Verwaltung wies darauf hin, dass er dies ohne ein entsprechendes Gutachten nicht sicherstellen könne.

Durch die Verwaltung wurde auch das Fehlen eines Verkehrskonzeptes bemängelt. Allein die Mitteilung vom 01.11.2021 an die Rennbahn (die diese an die Verwaltung weitergeleitet hatte), dass man beabsichtige, eine Sperrung der Goetheallee zu beantragen, um die Anwohner zu entlasten, stelle kein Verkehrskonzept dar.

Es wurde durch die Verwaltung nachgefragt, wo die vier Achterbahnen (laut Homepage des Veranstalters) stehen sollen. Im Gespräch am 02.11.2021 wurde von dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Homepage nicht ganz aktuell sei und dies geändert werden müsste. Es wurde nicht erklärt, wie viele Achterbahnen es geben wird.

Am 03.11.2021 wurde die Anhörung gemäß § 28 VwVfG mit der Benennung der beabsichtigten Ablehnung der Festsetzung per E-Mail an den Antragsteller gesendet. Der Antragsteller war mit der Frist 06.11.2021 aufgefordert worden, entscheidungserhebliche Tatsachen vorzutragen, die nach seiner Sicht gegen die Ablehnung sprechen würden.

Am 06.11.2021 wurden durch den Antragsteller per E-Mail sowohl eine Stellungnahme, als auch eine geänderte Sicherheitskonzeption und ein neuer Aufbauplan übermittelt.

In der Erklärung zur Anhörung teilte der Antragsteller mit, dass ihm die Festsetzungen im Flächennutzungsplan nicht bekannt seien und er sich vielmehr auf den mit der

Rennbahn geschlossenen Mietvertrag für die Fläche berufe. Zudem beruft er sich auf seinen (nicht betschiedenen) Antrag auf Festsetzung des Winterwunderlandes von 2020 und darauf, dass in diesem Jahr nichts anderes gelten könne.

Sicherheitsbedenken gebe es nicht, da die Besucher über den Tag hinweg kontinuierlich anreisen würden und eine Übermittlung der Auslastung über die Homepage gewährleistet sei. Somit würde eine Überfüllung verhindert werden, da die Besucher ihren Besuch bei einer hohen Auslastung bereits im Voraus ihres Besuchs verschieben würden. In den Abendstunden würde eine Taktzeitverkürzung bei der S-Bahn erfolgen.

Es wird keine Erläuterung gegeben, wie damit umgegangen werden soll, wenn 100, 200 oder mehr Besucher vor dem Eingang stehen und auf Grund der Erreichung der Vorgabe von 5.000 Besuchern keiner mehr hereingelassen werden kann. Das mitgereichte geänderte Sicherheitskonzept (Stand 04.11.2021, Version V02) geht ohne Begründung- nunmehr von max. 5.000 bis 12.000 erwarteten Besuchern pro Wochenendtag aus (Seite 7, VK 13). Es erfolgt keinerlei Erläuterung, wie der Antragsteller auf diese geänderte Besucherprognose gekommen ist. Zuvor ist der Antragsteller von einer gesicherten Besucherzahl (Konzept 19.10.2021, Version V01) von 30.000 Besuchern an Wochenendtagen ausgegangen.

Im Sicherheitskonzept V02 (kurz Siko) vom 04.11.2021 wird beschrieben, dass 10 Großfahrgeschäfte aufgebaut werden sollen, in der Erläuterung spricht der Antragsteller von 9 Großfahrgeschäften und in der Platzbelegungskarte sind 10 Großfahrgeschäfte eingezeichnet, wobei das Riesenrad (60 m Höhe) nicht als Großfahrgeschäft, sondern als Belustigung/Handel eingezeichnet ist. Es entzieht sich der Kenntnis der Verwaltung, ob sich bei den anderen als Belustigung/Handel bezeichneten Aufstellgeräte noch zusätzliche Fahrgeschäfte befinden. Dies ist zu vermuten, weil die Dr. Archibald Indoorbahn ebenso als Handel/Belustigung geführt wird.

In der Erwiderung zur Anhörung geht der Antragsteller weiterhin davon aus, dass er die Vorgaben der Freizeitlärmrichtlinie einhalten werde, da er eine zentrale Beschallung einsetze. Der durch die Fahrgeschäfte und Besucher verursachte Lärm spielt in der Betrachtung keine Rolle. Der Antragsteller würde anbieten, dies nach Festsetzung des Marktes und während des dann bereits laufenden Betriebes durch ein zertifiziertes Fachbüro überprüfen zu lassen.

Ein Antrag nach LImSchG wird weiterhin nicht gestellt, eine Schallprognose nicht beigereicht.

Der kostenlose Busshuttle (zur Entlastung der S- Bahn) wird statt vom Alexanderplatz nunmehr vom Breitscheidplatz angeboten (Seite 7, VK 14).

Es wird auf Seite 8 des neuen Sicherheitskonzeptes erklärt, dass zu den Stoßzeiten die Kreuzung Rennbahnallee/Bollendorfer Weg durch „Verkehrslenker“ geregelt werden würde (siehe eingereichter Antrag Parkplatzzufahrtskonzept), Seite 8, VK 15. Dieses Parkplatzzufahrtskonzept ist der Verwaltung nicht übermittelt worden. Die Kapazität der angesprochenen Shuttle- Bahn, welche vom Parkplatz zum Veranstaltungsgelände fahren soll ist nicht benannt, ebensowenig, wie viele der Bahnen fahren sollen, Seite 8, VK 15.

In den neuen übermittelten Unterlagen wird ausgeführt, dass ein Sicherheitsdienst gebunden ist. Über die Einsatzstärke vor Ort werden keine Angaben gemacht, Seite 11, SK02.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Der Antrag auf Festsetzung der Veranstaltung „Winterwunderland“ als Spezialmarkt ist abzulehnen, da die Durchführung der Veranstaltung gegen § 69a GewO verstößt und damit rechtswidrig ist.

### **2.1 Verstoß gegen Typenzwang, § 69a Abs. 1 Nr. 1 GewO**

Nach § 69 Abs. 1 GewO hat die Behörde auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung festzusetzen, sofern sie den in den §§ 64, 65, 66, 67, 68 oder 60b Abs. 1 beschriebenen Veranstaltungstypen entspricht.

Dabei herrscht Typenzwang, d.h. die festgesetzte Veranstaltung muss im vollen Umfang den gesetzlich vorgeschriebenen Typen entsprechen. Eine Veranstaltung, die davon abweicht oder Merkmale verschiedener Veranstaltungstypen kombiniert, ist nicht festsetzungsfähig.

Ursprünglich hat der Antragsteller die Festsetzung eines Volksfestes beantragt. Ein Volksfest ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Anbietern, die unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO (Schaustellertätigkeiten) ausüben. Ferner werden auch Waren feilgeboten. Ein Eintritt kann nicht genommen werden.

Mit der Erstbeantragung hat der Antragsteller gezeigt, dass er sich über den Charakter seiner Veranstaltung als ein Volksfest sehr wohl im Klaren war.

Erst nach dem Hinweis der IHK, dass bei einem Volksfest kein Eintrittsgeld genommen werden dürfe, schwenkte er bei der Typisierung seiner Veranstaltung auf einen Spezialmarkt um.

Ein Spezialmarkt ist ein Markt, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbieten. Es handelt sich hierbei überwiegend um eine Verkaufsveranstaltung. Die schaustellerischen Tätigkeiten sind auf einem Markt von untergeordneter Natur.

Das heißt, die eigentlichen Markttätigkeiten, der Warenverkauf, muss bei einem Spezialmarkt überwiegen, andernfalls muss die Veranstaltung richtigerweise als Volksfest eingeordnet werden. Die schaustellerischen Tätigkeiten nach § 60b GewO dürfen sich auf Märkten nur als Annex zum Marktgeschehen darstellen.

Vorliegend mischen sich Merkmale des Volksfestes mit denen eines Spezialmarktes. Den Schwerpunkt bilden aus Sicht der Verwaltung unter Zugrundelegung der am 02.11.2021 übermittelten Übersichtskarte die schaustellerischen Angebote. Auch die Tatsache, dass er in seiner zuletzt eingereichten Übersichtskarte verschiedene Fahrgeschäfte/schaustellerische Elemente nicht mehr als Fahrgeschäfte ausweist, sondern diese als „Belustigung/Handel“ bezeichnet, ändert nichts daran, dass die Anzahl der Geschäfte mit schaustellerischen Tätigkeiten gleichgeblieben ist. Die bloße Umbenennung hat keinen Einfluss auf die hier in Rede stehende gewerberechtliche Einstufung.

Mit der neuen Karte vom 02.11.2021 wird durch den Antragsteller bewusst das Wesen der Veranstaltung und das Ausmaß der schaustellerischen Tätigkeiten verschleiert.

Nach der Bestückerliste vom 02.11.2021 sind 36 Elemente der Veranstaltung Fahrgeschäfte, Laufgeschäfte oder sonstige Schausteller. Wohingegen die Zahl der Warenanbieter (Gastronomie/Handel) nur 26 beträgt.

Auf Grund der vorgenannten Feststellungen handelt es sich bei der Veranstaltung typischerweise um ein Volksfest, welches aber nicht festsetzungsfähig wäre, da der Antragsteller in seinem Antrag bekannt gegeben hat, dass er beabsichtigt einen Eintritt zu erheben.

## 2.2 Verstoß gegen öffentliches Interesse, § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO

Ferner darf die Veranstaltung nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO dem öffentlichen Interesse nicht widersprechen.

### 2.2.1 Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit

Es liegen erhebliche Bedenken gegen die Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer vor.

Grundsätzlich ist das Gelände für 5.000 Besucher geeignet, auch unter Abzug der durch die Fahr- und sonstigen Geschäfte verbrauchten Fläche.

Auf Grund der derzeitigen Corona- Umgangsverordnung (3. SARS-CoV-2-UmgV vom 02.11.2021) ist die gleichzeitige Teilnahme von 5.000 Besuchern an der Veranstaltung möglich, § 20 Abs. 2 UmgV. Hierbei haben die Personen einen aktuellen Testnachweis (respektive Nachweis über vollständige Impfung/Genesennachweis) zu erbringen. Dies hat der Veranstalter zu kontrollieren, § 20 Abs. 2 Nr. 3 UmgV. Darüber hinaus hat der Veranstalter die Erfassung der Personendaten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten, § 20 Abs. 2 Nr. 4 UmgV.

Der Antragsteller hat in seiner Übersichtskarte 5 Eingänge verzeichnet. Diese liegen in unmittelbarer Nähe zu den Ausgängen, so dass dort eine Gemengelage an Besuchern zu erwarten ist. Da an den Eingängen nicht nur der Einlass (Bezahlung des Eintrittsgeldes) sondern auch die Kontrolle nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 UmgV und die Personendatenerfassung nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 UmgV erfolgen muss, ist an diesen Stellen mit einer erheblichen Ansammlung von Menschen zu rechnen. Hier ist zu erwarten, dass der nach UmgV gebotene Abstand nicht eingehalten werden kann.

Es werden vom Antragsteller keinerlei Angaben gemacht, wie er diesen Sachverhalt in den Besucherstoßzeiten handhaben bzw. wie er dieser aufgezeigten Gefahr begegnen will. Angesichts der derzeit dramatisch ansteigenden Infektionszahlen mit dem Corona-Virus muss der Antrag hierfür eine tragfähige Lösung enthalten. Dies ist nicht der Fall, so 30.000 auf 5.000 bis 12.000 nicht erläutert wird. Angesichts des Einzugsbereichs der beabsichtigten Veranstaltung (Nähe zu Berlin) und des Umstandes, dass entsprechende Veranstaltungen pandemiebedingt in den vergangenen Monaten nicht bzw. kaum durchgeführt werden konnten, ist mit einem erheblichen Zustrom zu rechnen, ohne dass die Antragsunterlagen dem im Hinblick auf den Schutz vor Gefahren für Gesundheit und Leben, aber auch, wie noch auszuführen sein wird, für den Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und

Ordnung, hinreichend Rechnung getragen wird.

Sicherheitsbedenken bestehen nicht nur unter dem Aspekt der Coronabestimmungen.

Der Antragsteller legt trotz Aufforderung nicht dar, wie eine Besucherlenkung und Besucherreduzierung bei einer vollständigen oder unmittelbar bevorstehenden Auslastung erfolgen soll.

Die Mitteilung des Antragstellers, er würde die Angaben zu den Auslastungszahlen auf seiner Homepage ständig aktualisieren, vermag die Sicherheitsbedenken der Verwaltung nicht auszuräumen. Denn der Antragsteller unterstellt, dass die Mehrheit der Menschen am Tag ihres Besuches permanent die Homepage konsultieren und sich bei einer hohen Auslastung von einem Besuch abbringen lassen und flexibel einen anderen Tag wählen. Das Verhalten der Besucher wird idealisiert dargestellt und suggeriert, die Besucher würden sich wie vom Antragsteller gewünscht verhalten. Das ist wirklichkeitsfremd. Gerade weiter anreisende Besucher werden schwerlich laufend die Homepage des Antragstellers konsultieren. Selbst wenn sie die Angaben auf der Homepage bei der Anfahrt aktualisiert zur Kenntnis nehmen, muss gleichwohl damit gerechnet werden, dass sie die Anfahrt fortsetzen und es zu nicht kontrollierbaren Menschenansammlungen nicht zuletzt im Bereich der Zugänge kommen wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Antragsteller zu keiner Zeit Aussagen darüber trifft, mit wie vielen Ordnungskräften er die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten gedenkt. Die Verwaltung kann auf Grund fehlender diesbezüglicher Aussagen nicht feststellen, dass genügend Ordnungskräfte vorgehalten werden, um dieses Problem zu lösen.

Gerade auf Grund der Tatsache, dass die Besucherströme nicht durch die Homepage regulierbar sind, ist eine erhebliche Anzahl von Ordnungskräften unabdingbar. Denn bei einer Auslastung des Geländes mit Besuchern ist die Gefahr, die sich durch die vor dem Eingang wartenden Besucher auftut, besonders hoch. Die Antragsunterlagen enthalten für dieses –wahrscheinliche– Szenario keine rechtlich hinreichende Lösung.

Überdies befindet sich der Besucherparkplatz neben dem Gelände der Firma Pflanzenkölle. Dieser ist vom Eingang des Veranstaltungsgeländes ca. 2400 m entfernt. Beide Örtlichkeiten werden durch einen nur 1,5 bis 1,8m breiten Fußweg entlang der Rennbahnallee verbunden, wobei der Wechsel der Fahrbahn auf Grund der nur einseitig angelegten Fußwege ca. nach 1/3 des Weges zwingend ist und vor dem Besucherparkplatz eine erneute Querung der Rennbahnallee vonnöten ist.

Der Antragsteller weist in seinem Sicherheitskonzept (VK 15) darauf hin, dass an der Kreuzung Rennbahnallee/ Bollensdorfer Weg „Verkehrslenker“ eingesetzt werden würden. Es ist nicht dargelegt, was dies genau sein soll und welche Aufgaben diese wahrnehmen werden. Ferner wird durch eine eventuelle Absicherung der Kreuzung noch nicht die Sicherheit auf der 2,4 km langen Strecke zum Veranstaltungsgelände gewährleistet. Wie die Querung der Rennbahnallee auf Höhe des Wechsels der Fußgängerwege sicher erfolgen soll, ist nicht dargestellt.

### 2.2.2. Sondergebiet Reiterei

Der beantragte Markt widerspricht den Festsetzungen im Flächennutzungsplan für das

Gebiet der Rennbahn als „Sondergebiet Reiterei“. Dieses Gebiet ist gerade nicht als Veranstaltungsort ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar. Der FNP ist ein hoheitliches verwaltungsinternes Planungswerk, und bindet die erlassene Gemeinde an dessen Festsetzungen. Daraus ergibt sich, dass das Gelände grundsätzlich für Reitveranstaltungen vorbehalten ist.

Die Rennbahn wird seit Jahren durch den Fachbereich I der Verwaltung (Bauangelegenheiten) darauf hingewiesen, das erforderliche Bebauungsplanverfahren zu betreiben, damit weitere Nutzungsarten im beschränkten Umfang im Bebauungsplanverfahren geprüft und zugelassen werden können. Der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan wurde bereits 2018 beschlossen. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass die Rennbahn als Initiator des Bebauungsplanverfahrens aktiv an diesem arbeitet.

Es ist auch von der Bauaufsicht des Landkreises Märkisch- Oderland mehrfach gegenüber der Rennbahn darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen dieses Verfahrens insbesondere die Beurteilung der zu erwartenden Immissionen zu erfolgen hat.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltungsformen auch „ungeplant“ abgehalten werden können. Mangels baurechtlicher Relevanz auf Grund der geringen Veranstaltungsdauer sind Volksfeste, Jahrmärkte oder ähnliche Veranstaltungen in jedem Baugebiet grundsätzlich zulässig. Lärmschutzaspekte können aber einer Festsetzung eines Marktes oder eines Volksfestes entgegenstehen.

Es fehlt bereits an der geringen Veranstaltungsdauer, da die Veranstaltung über sechs Wochen geplant ist. Nach der Rechtsprechung wird eine geringe Veranstaltungsdauer bei Veranstaltungen bis zu 4 Tagen angenommen (siehe auch Urteil OVG NRW vom 29.07.1983, 4 A 1063/82 und Urteil VG Köln vom 05.03.2009, 1 K 1485/ 08).

### 2.2.3 Immissionen/ Petition

Der Antragsteller ist nicht bereit, einen Antrag nach § 11 LImSchG zu stellen und eine Lärmprognose von einem nach § 29a BImSchG zertifizierten Unternehmen an die Verwaltung zu übergeben.

Der Antragsteller behauptet, sich mit der Veranstaltung und den daraus resultierenden Immissionen innerhalb der Werte der Freizeitlärmrichtlinie zu bewegen und deswegen keinen Antrag nach § 11 LImSchG stellen zu müssen.

Er bietet lediglich an, während der laufenden Veranstaltung, quasi nachgelagert zur Festsetzung des Marktes, eine Lärmbegutachtung durch ein zertifiziertes Unternehmen vornehmen zu lassen. Dies begründet er damit, dass über die zentrale Beschallungsanlage die Immissionen selbst steuern kann. Die Immissionen der Fahrgeschäfte finden in seiner Betrachtung keinerlei Berücksichtigung.

Die Behauptung des Antragstellers, die in der Freizeitlärmrichtlinie vorgegebenen Werte nicht zu überschreiten, wird in den Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar und prüfbar belegt. Eine Genehmigung nach § 11 LImSchG dürfte schon deswegen



erforderlich sein, weil die Nutzung von Tongeräten nur erfolgen darf, wenn und soweit sich andere Personen nicht belästigt fühlen. Personen können sich auch schon unterhalb der Schwelle der Freizeitlärmrichtlinie belästigt fühlen.

Zudem verabsäumt der Antragsteller zu berücksichtigen, dass bereits ab 20:00 Uhr ein Ruhezeitenzuschlag von 6 dB (A), siehe TA Lärm 6.5, vorzunehmen ist. Ebenso ist der Freizeitlärmrichtlinie zu entnehmen, dass der An- und Abreiseverkehr als veranstaltungsbedingte Immission den Immissionen der Veranstaltung hinzugerechnet werden muss. Diesen, auch im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken, ist der Antragsteller weder durch ergänzende Informationen noch durch Vorlage prüffähiger schalltechnischer Berechnungen entgegengetreten. Angesichts der insoweit vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen, die aber nicht vorgelegt wurden, wird auch keine Möglichkeit gesehen, vorliegend eine Festsetzung unter Auflagen vorzunehmen.

Mit den Petitionen der Anwohner geben diese zu verstehen, dass die geplante Veranstaltung für sie eine erhebliche Belästigung darstellt. Dies wird durch die Petenten insbesondere auf die erhebliche Anzahl der bislang stattgefundenen Veranstaltungen gestützt.

Auf der Rennbahn haben in diesem Jahr bereits 7 Renntage, 12 seltene störende Ereignisse im Rahmen des Strandkorb Open Air, 13 „leise“ Veranstaltungen im Rahmen des Strandkorb Open Air, 3 „leise“ Veranstaltungen im Rahmen der Gartenträume und weitere 3 seltene störende Ereignisse des HockRock, welche zeitgleich mit dem Mittelalter Phantasie Spectaculum (Spezialmark) stattgefunden hat, stattgefunden. Dies sind neben den der Rennbahn immanenten Pferdesportveranstaltungen weitere 31 Veranstaltungen.

Die Petenten wohnen in einem als allgemeines Wohngebiet zu klassifizierenden Wohngebiet und haben sich entlang der Rennbahn, die Sport-, Landschafts- und Naturschutzgelände ist, angesiedelt. Bei der Wahl ihres Wohnortes mussten sie gerade nicht davon ausgehen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft eine so erhebliche Anzahl von weiteren rennsportfremden Veranstaltungen stattfinden werden.

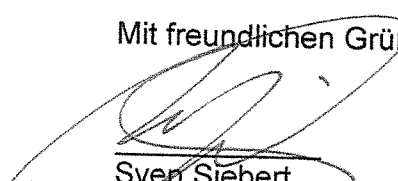
Nach alledem war der Antrag sowohl nach § 69a Abs. 1 Nr. 1 als auch nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO abzulehnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hoppegarten, Der Bürgermeister, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sven Siebert  
Bürgermeister

